

## KMU-Beihilfen im Agrarsektor (Primärerzeugung)

<b>Quelle</b>	<a href="#">Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission</a> vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001, ABl. der EU L 358 vom 16. Dezember 2006, S. 3ff.
<b>Zielsetzung</b>	Gewähren von Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen in der Primärerzeugung im Agrarsektor.
<b>Geltungsbereich</b>	<p><b>Für transparente Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, die in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind, mit Ausnahme von:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• ausfuhrbezogenen Tätigkeiten,</li><li>• Beihilfen, die von der Verwendung von einheimischen anstelle von eingeführten Erzeugnissen abhängig gemacht werden,</li><li>• Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.</li></ul> <p><a href="#">Siehe Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten</a></p> <p>Die Verordnung gilt nicht für Beihilfen im Zusammenhang mit der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Diese Bereiche gehören in den Geltungsbereich der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.</p> <p><a href="#">Siehe Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung</a></p> <p style="text-align: center;">* * * * *</p> <p><b>Nicht transparente</b> Beihilfen sind zu notifizieren und werden von der EU-Kommission insb. auf der Grundlage der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007 bis 2013 geprüft.</p> <p><a href="#">Siehe allgemeine Beihilfen im Agrarsektor</a></p>
<b>Geltungsdauer</b>	5. Januar 2007 – 31. Dezember 2013.
<b>Definitionen</b>	<p><b>Landwirtschaftliche Erzeugnisse / Agrarerzeugnisse:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Im Anhang I des EG-Vertrages genannte Erzeugnisse, ausgenommen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse,</li><li>• Korkerzeugnisse,</li><li>• Erzeugnisse zur Imitation oder Substitution von Milch und Milcherzeugnissen.</li></ul> <p style="text-align: center;">* * * * *</p>

**Kriterien /  
Voraussetzungen**

**Transparente Beihilfen**

sind Beihilfen in einer Form, für die das Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau in Prozent der zuschussfähigen Ausgaben berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist (z. B. Zuschüsse, Zinsvergünstigungen, Darlehen).

\* \* \* \* \*

**Kleine und mittlere Unternehmen:**

Zur KMU-Definition vgl. die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, die die Kommissionsempfehlung 96/280/EG ab 1. Januar 2005 ersetzt.

[Siehe KMU-Definition](#)

**Investitionsbeihilfen in landwirtschaftlichen Betrieben müssen insbesondere folgende Ziele verfolgen:**

- Senkung der Produktionskosten,
- Verbesserung und Umstellung der Erzeugung,
- Verbesserung der Qualität,
- Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Umwelt oder Verbesserung der Hygienebedingungen oder des Tierschutzes.

\* \* \* \* \*

**Weitere Beihilfen können unter bestimmten Bedingungen gewährt werden für:**

- Erhaltung von Kulturlandschaften und Gebäuden,
- im öffentlichen Interesse durchgeführte Ansiedlungen,
- Niederlassung von Junglandwirten,
- den Vorruhestand,
- Erzeugergemeinschaften,
- Bekämpfung von Tierseuchen, Pflanzenkrankheiten und Schädlingsbefall,
- durch widrige Witterungsverhältnisse verursachte Schäden,
- Zahlung von Versicherungsprämien,
- Flurbereinigung,
- Förderung der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen hoher Qualität,
- Bereitstellung technischer Hilfe im Agrarsektor,
- Unterstützung des Tierhaltungssektors.

**Beihilfefähige  
Kosten / Höhe der  
Beihilfe**

**1. Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (Art. 4)**

**Beihilfefähige Kosten:**

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- Kauf oder Leasingkauf von Maschinen oder Anlagen, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts,
- allgemeine Aufwendungen bspw. für Architekten- oder Ingenieurleistungen.

**Höhe der Beihilfe:**

- in benachteiligten Gebieten: 50 % der zuschussfähigen Investitionen, 60 % für Junglandwirte innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Niederlassung, 75 % wenn Investitionen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sowie zur Verbesserung der Hygiene in der Tierhaltung und des Tierschutzes Mehrkosten verursachen;
- in anderen Gebieten: 40 % der zuschussfähigen Investitionen, 50 % für Junglandwirte innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Niederlassung, 60 % wenn Investitionen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sowie zur Verbesserung der Hygiene in der Tierhaltung und des Tierschutzes Mehrkosten verursachen;
- 75 % der zuschussfähigen Investitionen in Gebieten in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres.

\* \* \* \* \*

**2. Erhaltung von Kulturlandschaften und Gebäuden (Art. 5)**

- Bei nichtproduktiven Teilen des ländlichen Kulturerbes: bis zu 100 % der tatsächlichen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 EUR.
- Bei produktiven Teilen des ländlichen Kulturerbes: 75 % der tatsächlichen Kosten in den benachteiligten Gebieten bzw. 60 % in den anderen Gebieten; bei gleichzeitiger Steigerung der Produktionskapazität gelten die Bruttobeihilfeintensitäten der Investitionsbeihilfen.

\* \* \* \* \*

**3. Beihilfen für die im öffentlichen Interesse durchgeführten Aus-siedlungen (Art. 6)**

- Bis zu 100 % der tatsächlichen Kosten.

\* \* \* \* \*

**4. Niederlassungsbeihilfen für Junglandwirte (Art. 7) und für den Vorruhestand (Art. 8)**

- Beihilfefähige Kosten sowie die Höhe der Beihilfe bestimmen sich nach den Kriterien von Art. 22 bzw. Art. 23 der VO (EG) Nr. 1698/2005.

\* \* \* \* \*

**5. Beihilfen für Erzeugergemeinschaften (Art. 9)**

**Beihilfefähige Kosten:**

- Miete bzw. Pacht für Grundstücke und Gebäude,
- Büroausstattung,
- Verwaltungspersonal,
- Gemeinkosten, Rechtskosten, Verwaltungsgebühren.

**Höhe der Beihilfe:**

- Bis zu 400.000 EUR (befristet, degressiv gestaltet).

\* \* \* \* \*

**6. Beihilfen zur Bekämpfung von Tierseuchen, Pflanzenkrankheiten und Schädlingsbefall (Art. 10)**

- Bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten.

\* \* \* \* \*

**7. Beihilfen für durch widrige Witterungsverhältnisse verursachte Schäden (Art. 11)**

- Bis zu 80 % bzw. in benachteiligten Gebieten bis zu 90 % der entstandenen Schäden an Pflanzen, Tieren oder landwirtschaftlichen Gebäuden.

\* \* \* \* \*

**8. Beihilfen zur Zahlung von Versicherungsprämien (Art. 12)**

- Bis zu 80 % der Prämienkosten für Versicherungspolice, die ausschließlich zur Deckung von Verlusten aufgrund von Naturkatastrophen bestimmt sind.
- Bis zu 50 % der Prämienkosten für Versicherungspolice, die neben Verlusten auf Grund von Naturkatastrophen auch durch Witterungsverhältnisse oder Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten bedingte Verluste abdecken.

\* \* \* \* \*

**9. Beihilfen für Flurbereinigung (Art. 13)**

- Bis zu 100 % der tatsächlichen Kosten (Rechts-, Verwaltungs- und Überwachungskosten).

\* \* \* \* \*

## **10. Beihilfen zur Förderung der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen hoher Qualität (Art. 14)**

**Beihilfefähige Kosten beinhalten bis zu 100 % der Kosten für Dienstleistungstätigkeiten, soweit diese mit der Verbesserung der Qualität landwirtschaftlicher Erzeugnisse zusammenhängen:**

- Marktforschungstätigkeiten, Produktentwürfe und -entwicklungen,
- die Einführung von Qualitätssicherungs- und ähnlichen Systemen,
- die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern im Zusammenhang mit der Einführung von Qualitätssicherungs- und ähnlichen Systemen,
- Gebühren für die Erstzertifizierung im Rahmen von Qualitätssicherungs- und ähnlichen Systemen,
- die vorgeschriebenen Kontrollen,
- die Kontrolle der Verfahren im ökologischen Landbau.

\* \* \* \* \*

## **11. Beihilfen für die Bereitstellung technischer Hilfe im Agrarsektor (Art. 15)**

**Beihilfefähige Kosten:**

- für Aus- und Fortbildung,
- für Vertretungsdienste im Krankheitsfall und während der Urlaubszeit,
- Beratungsgebühren,
- Veranstaltungskosten (Ausstellungen, Messen),
- für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Informationen über Qualitätssysteme,
- für Veröffentlichungen.

**Höhe der Beihilfe:**

- Der Gesamtbetrag der Beihilfe darf 100 % der zuschussfähigen Kosten abdecken. Sie muss in Form von Sachleistungen durch bezuschusste Dienstleistungen gewährt werden und darf keine direkte Zahlung von Geldbeiträgen an die Erzeuger umfassen.

\* \* \* \* \*

## **12. Beihilfen zur Unterstützung des Tierhaltungssektors (Art. 16)**

- Zwischen 70% und 100% der beihilfefähigen Kosten.

<b>Kumulierung</b>	Staatliche Beihilfen, die nach dieser Verordnung freigestellt werden, dürfen für dieselben zuschussfähigen Kosten nicht mit anderen Beihilfen – inkl. De-minimis-Beihilfen – oder Gemeinschaftsmitteln oder nationalen Fördermitteln kumuliert werden, sofern die nach der vorliegenden Verordnung zulässige maximale Beihilfeintensität überschritten wird.
<b>Notifizierung</b>	Alle Beihilferegulungen sowie Einzelbeihilfen, die nach Maßgabe dieser Verordnung gewährt werden, sind von der Notifizierungspflicht gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag freigestellt.
<b>Transparenz und Überwachung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spätestens 10 Arbeitstage vor Inkrafttreten einer Beihilferegulung oder Gewährung einer Einzelbeihilfe außerhalb einer Beihilferegulung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der EU-Kommission eine Kurzbeschreibung der Maßnahme nach einem im Anhang I beschriebenen Muster zu übermitteln.</li> <li>• Die Mitgliedstaaten müssen ausführliche Informationen bereithalten.</li> <li>• Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, der EU-Kommission einen Jahresbericht vorzulegen.</li> </ul>